



SATZUNG

„Verein zur Förderung einer kindgerechten Welt e. V.“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung einer kindgerechten Welt e. V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in 27283 Verden (Aller), Artilleriestraße 6.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Walsrode eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte, in der Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zu ihrer Einschulung unter sozialpädagogischen Aspekten betreut werden und gesunde Verpflegung erhalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die mindestens ein Kind in der Kindertagesstätte haben, für das sie Erziehungsberechtigter sind. Diese Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Passive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder. Diese haben kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
- (4) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet per Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt unmittelbar mit dem Beschluss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung. Die Ausarbeitung der Beitragsordnung obliegt dem Vorstand. Die Beitragsordnung ist sodann durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.



§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen außerdem durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines KiTa-Jahres, d.h. jeweils zum 31. Juli, zulässig. Er setzt eine schriftliche Erklärung voraus, die dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Austrittstermin zugehen muss.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung, dem jeweils gültigen Betreuungsvertrag oder den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten oder sonst durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gröblich verletzt, insbesondere, wenn es mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, der Betreuungsgebühren oder des Essensgeldes mehr als drei Monate in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, bei Widerspruch des Betroffenen diesen bei der nächsten Mitgliederversammlung zu hören.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per Aushang in der Kindertagesstätte einberufen. Darüber hinaus können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der aktiven Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu ergehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Zahl unterschritten werden, so ist sofort eine neue Versammlung mit einer weiteren Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die neu anberaumte Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung besonders hinzuweisen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Kann ein aktives Mitglied bei einer Mitgliederversammlung selbst nicht anwesend sein, kann sein Stimmrecht durch einen Dritten ausgeübt werden. Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung vorzulegen. Es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden aktiven Mitglieder.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein müssen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und hat folgende Befugnisse:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts, Zustimmung zum Jahresabschluss,
 - b) Entlastung des alten Vorstands und Wahl eines neuen Vorstands,
 - c) Wahl eines Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie gegebenenfalls,
 - d) Festlegung der Beitragsordnung,
 - e) Beschluss der Satzung,



- f) Beschluss der KiTa-Ordnung,
- g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, maximal sieben gleichberechtigten Mitgliedern inkl. einer Kassenwartin / eines Kassenwartes. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er bemüht sich um Konsenslösungen aller Mitglieder des Vorstandes. Sollte diese nicht zustande kommen, wird per einfachem Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine gemeinsame Wahl (Blockwahl) ist auch zulässig, wenn niemand diesem widerspricht. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 KiTa-Ordnung

- (1) Der Vorstand stellt eine KiTa-Ordnung auf, die die Benutzung der Kindertagesstätte und die Mitwirkung der Eltern regelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die KiTa-Ordnung. Änderungen der KiTa-Ordnung können nur auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der aktiven Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die zum Zwecke der Mitgliederverwaltung benötigten Daten werden von den Mitgliedern erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung nicht, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung notwendig ist. Die Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten.



§ 13 Mitarbeit der Mitglieder

Mit dem Vereinsbeitritt verpflichtet sich jedes Mitglied zur aktiven Mitarbeit. Näheres regelt die KiTa-Ordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an alle zu diesem Zeitpunkt gemeinnützigen Mieter des Ökologischen Zentrums Verden, Artilleriestraße 6, 27283 Verden, zu. Die Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen der Satzung nicht umsetzbar, bleiben die anderen Bestimmungen davon unbeeinträchtigt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.